

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 634 71 50
Telefax 031 634 72 03
Postkonto 30-750952-3
www.be.ch/obergericht

**UNTERSUCHUNGS-
RICHTERAMT BERN**

18. JUNI 2010

ANZ. NR.

**Eingaben per Fax und E-Mail haben
keine fristwahrende Wirkung!**

Beschluss

AK Nr. 2010/170/JOS

08.06.2010 STS

Die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern,
unter Mitwirkung von Oberrichter Stucki (Präsident), Oberrichterin Schnell und Oberrichter Zihlmann sowie Kammerschreiberin Kurt

hat in der Untersuchungssache gegen

Prof. Dr. med. vet. Wyss Hans, Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen,
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

Angezeigter

wegen **Amtmissbrauchs und Urkundenfälschung**

Von Euw Matthias, Löwenhof Hittingen, 9502 Braunau

Anzeiger/Rekurrent

betreffend **Rekurs**



beschlossen:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestimmt auf Fr. 1'000.00, werden dem Rekurrenten auferlegt.

Zu eröffnen:

- den Parteien durch den zuständigen Untersuchungsrichter
- dem Untersuchungsrichter 1 des Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland (mit den Akten)
- der Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland (durch die Kammer)
- der Generalprokuratur des Kantons Bern (durch die Kammer)

Begründung:

1. In dieser Rekursangelegenheit legte die a.o. Generalprokuratorin am 16. April 2010 ihre Eingabe gemäss Art. 326 StrV vor. Diese lautete wie folgt:

„1. Der Rekurs gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters 1 des Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland und des Prokurators 1 der Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland vom 1./3. März 2010 sei abzuweisen.

2. *Die Rekurskosten seien dem Rekurrenten aufzuerlegen.*

Begründung

1. *Mit übereinstimmendem Beschluss des Untersuchungsrichters 1 des Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland und des Prokurators 1 der Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland vom 1./3. März 2010 wurde auf die Anzeige von Matthias von Euw vom 2. Februar 2010 gegen Dr. med. vet. Wyss Hans, Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen, wegen Amtsmissbrauchs und Urkunden-*

fälschung nicht eingetreten, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

Gegen diesen Beschluss erklärte Matthias von Euw (nachfolgend Rekurrent genannt) am 20. März 2010 Rekurs und beantragte das Eintreten auf die Strafanzeige gegen Dr. med. vet. Hans Wyss, Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen, sowie wieder eintreten auf die unter Straftatbestand aufgeführten Verstösse gegen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art. 159/1c und Art. 159a), das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die Verordnung über Tierarzneimittel, die Verordnung des schweizerischen Heilmittelinstitutes über die Anforderungen an die Zulassung von Arzneimitteln, möglicher Verstoss gegen das Genmoratorium sowie Urkundenfälschung (Abänderung eines medizinischen Beipackzettels, ohne naturwissenschaftliche Kenntnisse) und Täuschung und Irreführung von Bauern und Konsumenten.

Prisca Grossenbacher, Vizedirektorin des Bundesamtes für Veterinärwesen, nahm am 31. März 2010 zum Rekurs Stellung und beantragte den Rekurs vom 20. März 2010 gegen den Nichteintretensbeschluss vom 1./3. März 2010 unter Kostenfolge abzuweisen.

- 2. Gemäss Art. 322 Ziff. 1 lit. a StrV kann gegen den Beschluss der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft, auf die Strafanzeige nicht einzutreten, Rekurs an die Anklagekammer erhoben werden. Zum Rekurs in der Sache sind insbesondere die Privatklägerschaft sowie die Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, welche sich noch nicht als Privatkläger konstituiert haben, legitimiert, indem sie die Eröffnung der Strafverfolgung oder die Überweisung an das urteilende Gericht beantragen können (Art. 323 Abs. 1 Ziff. 2 StrV). Am Strafverfahren kann sich als Privatkläger beteiligen, wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in eigenen rechtlich geschützten Interessen verletzt worden ist oder dies zumindest behauptet (vgl. Maurer, Das bernische Strafverfahren, 2. Auflage, Bern 2003, S. 132 ff.). Der Rekurs ist gemäss Art. 324 Abs. 1 StrV schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bei der zuständigen Untersuchungsbehörde oder beim zuständigen Gericht einzureichen. Aus der Begründung, die Gültigkeitserfordernis ist, muss hervorgehen, welche tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids beanstandet und aus welchen Gründen sie für unkorrekt gehalten werden. An die inhaltliche Ausgestaltung sind dabei aber keine allzu hohen An-*

forderungen zu stellen, juristische Bildung wird jedenfalls klar nicht vorausgesetzt (vgl. Maurer, a.a.O., S. 502).

Der Rekurrent hat sich weder in der Strafanzeige vom 2. Februar 2010 noch in der Rekurschrift vom 20. März 2010 ausdrücklich als Privatkläger konstituiert. Wenn unter dem Titel der Rekurslegitimation seine Privatklägereigenschaft trotzdem zu bejahen ist, so deshalb, weil die Frage der Privatklägereigenschaft bei der anzeigeerstattenden Person von Amtes wegen abzuklären ist, solange weder ausdrücklich noch konkludent eine Desinteresseerklärung vorliegt. Wenn wie hier eine entsprechende Nachfrage unterblieben ist und die angeblich geschädigte Person ein Rechtsmittel ergreift, so ist davon auszugehen, dass sie im Verfahren Parteirechte wahrnehmen will (Urteil des Bundesgerichts 1P.103/2004, statt vieler AK-Nr. 2005/307). Der Rekurrent ist daher zum Rekurs befugt.

Unter Berücksichtigung, dass an Laieneingaben keine allzu hohen Anforderungen an die Begründung zu stellen sind, ist auf den form- und fristgerecht eingereichten Rekurs einzutreten.

3. *Wird eine Strafanzeige eingereicht, so muss gemäss Art. 230 Ziff. 1 StrV die Strafverfolgung eröffnet werden, wenn nicht ein Fall des Nichteintretens gemäss Art. 227 StrV vorliegt. Dies ist nur in vier klar umschriebenen Fallgruppen zulässig, nämlich wenn:*
- die angezeigte Handlung nicht mit Strafe bedroht ist;*
 - die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen;*
 - ein Fall gemäss Art. 4 StrV vorliegt (Opportunitätsprinzip), oder*
 - wenn die Anzeige offensichtlich unbegründet ist.*

Wird ein strafbarer Sachverhalt zur Anzeige gebracht, muss die Strafverfolgung grundsätzlich eröffnet werden. In Fällen, in denen sich der Sachverhalt gemäss der Darstellung in der Anzeige aber zum Vornherein unter keinen gesetzlichen Straftatbestand subsumieren lässt, gilt dies nicht. Auf unbequeme Anzeigen, in denen eine Verurteilung zwar unwahrscheinlich, aber trotzdem möglich ist, ist hingegen gemäss dem Grundsatz „in dubio pro duriore“ einzutreten. Nach berrischem Recht ist die antizipierte Beweiswürdigung im gesamten Strafverfahren zulässig (Art. 101 Abs. 2 StrV).

Der Rekurrent macht geltend, dass der vorliegende Impfstoff nach wie vor nicht durch ein ordentliches Prüfverfahren zugelassen worden sei. Die Zusammensetzung des Impfstoffes entspreche gemäss Angaben des Instituts für Viruser-

krankung und Immunprophylaxe (nachfolgend IVI) demjenigen, der Jahrzehnte lang gegen die Maul- und Klauenseuche eingesetzt worden sei. Genau dieser Impfstoff sei auf Grund seiner enormen Nebenwirkungen, Unwirksamkeiten und der riesigen Seuchenverbreitung am 25. März 1992 in ganz Europa verboten worden. Das Bundesamt für Veterinärwesen (nachfolgend BVET) bzw. der Angezeigte hätten bewusst und im Wissen der Schädlichkeit des Impfstoffs die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1992, am 14. Mai 2008 dahingehend geändert, dass Schäden, die durch die Impfung verursacht werden, nicht zu entschädigen seien. Da die Herstellerfirmen und das BVET die Haftung für Impfschäden ausschliesse, sei erstellt, dass es sich beim vorliegenden Impfstoff um einen gefährlichen Stoff mit unbekanntem Risiko handle. Ansonsten hätten doch Hersteller und BVET die Haftung übernehmen können. Der Angezeigte habe folglich in Kenntnis der Risiken gehandelt und sich eigenmächtig mit der Änderung der Tierseuchenverordnung am 14. Mai 2008 einen Machtvorteil verschaffen, um nicht Gefahr zu laufen, mögliche Impfschäden eines Tages vor Gericht einzugestehen und bezahlen zu müssen. Auch das in Kraft gesetzte Impfblogatorium sei eine eigennützige Vorteilsverschaffung, habe doch so sehr viel an Impfwiderstand, sowie der natürlichen Frage, wer für die Schäden hafte, gehindert werden können. Der Angezeigte habe wissentlich medizinische Urkunden gefälscht und Verordnungen geändert, um sich den gesetzlichen Schranken zu entziehen. Er habe zudem Dokumente und Studien vorenthalten, um Tierhalter und Konsumenten zu täuschen. Aufgrund seines Amtes sei der Angezeigte des Weiteren durchaus in der Lage, sich der Studien, Dokumentation etc. zu ermächtigen, um die Allgemeinheit fachkompetent zu informieren, was er jedoch unterlassen habe, um eine Feldstudie an Mensch und Tier durchzuführen. Die Gesamtumstände würden zeigen, dass das BVET die nötigen Unterlagen gar nicht habe und somit die Seuche, Impfblogatorium und Impfstoff illegal und rechtswidrig seien.

Ein Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB begeht, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

Den Ausführungen des Rekurrenten ist nun folgendes entgegen zu halten:

- *Das IVI verneinte in ihrem Bericht vom 20. Mai 2008 zwar die „ordentliche“ Zulassung des Impfstoffs, empfahl aber infolge Dringlichkeit den befristeten Betrieb gestützt auf Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte. Gestützt darauf bewilligte das BVET die Anwendung der nicht zugelassenen Produkte im Rahmen der vorgesehenen Impfkampagne im Jahre 2008. Zum Zeitpunkt der Bewilligungsverfügung am 26. Mai 2008 belegten ausreichende Daten und Erfahrungen den Nutzen der Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit (z.B. Vorstudie IVI). Die EU-Kommission erklärte zudem in ihrer Entscheidung vom 24. Juli 2008 (208/655/EG) die Impfung als wirksamste Veterinärmassnahme zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit.*
- *Ferner sieht die Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 13. Januar 2010 - gestützt auf die geführten Aussprachen mit den Kantonen, der Landwirtschaft, der Tierärzteschaft und den ausgetauschten Erfahrungen - weiterhin ein Impfblogatorium für das Jahr 2010 vor. Die zwischenzeitlich erfolgten wissenschaftlichen Studien, basierend auf den eingegangenen Meldungen aus der Praxis, ergeben, dass die Impfkampagnen 2008 und 2009 erfolgreich verliefen. Nachdem die Blauzungenkrankheit 2007 in verschiedenen mitteleuropäischen Ländern viele Seuchenfälle hervorgerufen hatte und auch die Schweiz betroffen war, traten im 2009 keine neuen klinischen Fälle mehr auf und es bestehen gute Chancen, dass der Erregertyp ausgerottet werden kann.*
- *Die nach der ersten Impfkampagne erfolgten wissenschaftlichen Studien (Abschlussbericht vom 15. Oktober 2009 über die Begleitstudie zur BT-Bestandesmedizin der Vetsuisse-Fakultät BE/ZH; Blauzungenkrankheit in der Schweiz, Bericht zur aktuellen Situation, BVET, September 2009) legen dar, dass die schädigenden tiergesundheitlichen Auswirkungen der BT-Impfung äusserst gering sind und die meisten untersuchten Bestandesprobleme durch nachvollziehbare, fachlich begründete andere Ursachen als die BT-Impfung erklärt werden können. Beispielsweise bestätigen die Untersuchungen der Fachgruppe Blauzungenkrankheit aus dem Kanton Zürich über die Impfkampagne 2009, dass ein Zusammenhang von Schädigung und Impfung nur in wenigen Fällen überhaupt möglich (16 Fälle) oder wahrscheinlich (12 Fälle) ist. Diese Fälle sind der Zahl von insgesamt rund 125'000 applizierten Impfdosen und insbesondere dem Nutzen gegenüberzustellen, den die Verhinderung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit für Mensch und Tier bedeutet.*

- *Des Weiteren gilt es zu beachten, dass sowohl der Impfstoff BTVPUR AISap 8 wie auch Bovilis BTV8 in der Schweiz durch das IVI zugelassen wurden (Zulassungsnummern 2695 und 2696). Das BVET verfügte alsdann im Januar 2010 - gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung -, dass Bovilis BTV8 zur Anwendung bei amtlich angeordneten und freiwilligen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit in der Schweiz zugelassen werde (vgl. Beilagen des Angezeigten/Rekursstellungnahme).*

Der Untersuchungsrichter hat demnach zutreffend und begründet ausgeführt, warum auf die Anzeige infolge offensichtlicher Unbegründetheit nicht einzutreten war. Es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Angezeigte im Zusammenhang mit dem Obligatorium der Blauzungenimpfung seine staatliche Macht irgendwie zweckentfremdet eingesetzt hätte. Vielmehr hat er seine Amtsgewalt bei den in Frage stehenden Entscheidungen korrekt ausübt. Der Angezeigte fasste den Entscheid gestützt auf die ihm vom IVI vorgelegten Informationen und im Rahmen der ihm verliehenen Amtsgewalt. Er hat - wie vom Untersuchungsrichter festgehalten - schlicht seines Amtes gewaltet und eine Entscheidung getroffen, mit welcher der Rekurrent nicht einverstanden ist.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass selbst dann, wenn der Entscheid über das Impfobligatorium fehlerhaft sein sollte, kein Amtsmissbrauch vorliegt. Anzeichen, dass der Angezeigte vorsätzlich eine fehlerhafte Entscheidung habe erlassen wollen, fehlen gänzlich. Insbesondere finden sich keinerlei Hinweise und objektiven Beweismitteln zu der vom Rekurrenten behaupteten eigennützigen Vorteilsverschaffung. Zudem hatte der Angezeigte keinerlei Anlass bzw. kein Motiv gehabt, absichtlich einen fehlerhaften Entscheid zu erlassen. Damit fehlt es an der Absicht, die eigene Machtbefugnis missbrauchen zu wollen und somit am Vorsatz.

Zum Vorwurf der Urkundenfälschung sei festgehalten, dass vorliegend offensichtlich das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absicht sich durch die Verwendung der Urkunden einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, nicht erfüllt ist. Erwähnt sei - wie vom Untersuchungsrichter zutreffend ausgeführt - auch, dass der Beipackzettel für den Impfstoff BTVPUR AISap 8 im Tierarzneimittel Kompendium der Schweiz grundsätzlich einen anderen Aufbau und zum Teil andere Inhalte aufweist als der Beipackzettel der Herstellerfirma Merial, welcher für den Vertrieb in einem anderen Land erstellt wurde. Es handelt sich

nicht um eine wortwörtliche Übersetzung der Produkteinformationen. Namentlich enthält der Beipackzettel der Herstellerfirma Merial ein Kapitel betitelt mit den Begriffen „Kontraindikationen, Warnungen usw.“. Diese Begriffe sind von völlig unterschiedlicher Qualität. Entsprechend ist die Aussagekraft der unter diesem Kapitel aufgeführten Informationen völlig verschieden. Eigentliche Kontraindikationen sind keine vorhanden. Die Indikation, dass nur gesunde Tiere geimpft werden dürfen, wird aber auch im obgenannten Beipackzettel des Tierarzneimittels Kompendium der Schweiz unter „Vorsichtsmassnahmen“ aufgenommen.

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass der Nichteintretensbeschluss betreffend Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung nicht zu beanstanden ist und sich als rechtens erweist. Der Rekurs ist folglich abzuweisen.

- 4. Die Verfahrenskosten sind gemäss Art. 392 Abs. 1 StrV dem Rekurrenten aufzuerlegen.“*

2. Die Vernehmlassung des Angezeigten vom 31. März 2010 sowie der oben wiedergegebene Antrag der a.o. Generalprokuratorin vom 16. April 2010 wurden dem Rekurrenten am 20. April 2010 zur Kenntnis gebracht. Er hat darauf nicht reagiert, sodass nunmehr über die Rekurssache entschieden werden kann.

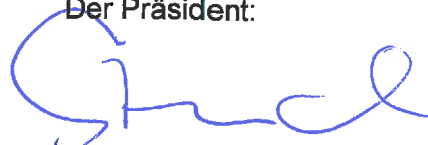
3. Die Anklagekammer kann sich den Überlegungen im angefochtenen Beschluss sowie denjenigen der a.o. Generalprokuratorin anschliessen. Sie sind vollständig und zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann. Demnach wird der Rekurs abgewiesen.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent die Verfahrenskosten (Art. 392 Abs. 1 StrV).

Bern, 8. Juni 2010

Namens der Anklagekammer

Der Präsident:



Oberrichter Stucki

Die Kammerschreiberin:



Kurt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht (Av. du Tribunal Fédéral 29, 1000 Lausanne 14) erhoben werden (Bundesgerichtsgesetz Art. 78 ff., 93 Abs. 1 lit. a, 94, 95, 98 BGG SR 173.110). Bei Vor- und Zwischenentscheiden ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eröffnung dieses Entscheids einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Vorhandene Urkunden sowie der angefochtene Entscheid sind beizulegen (Art. 42 BGG).

Die Berechtigung zur Beschwerde in Strafsachen bestimmt sich nach Art. 81 BGG.